



## **Entscheidung Nr. 74/2025/2026**

Spiel: 1. FC Union Berlin - VfB Stuttgart

Datum: 23.08.2025

02.12.2025

### **URTEIL**

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 02.12.2025 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der 1. FC Union Berlin wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 7.500,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Union Berlin wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 2.500,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Union Berlin hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Union Berlin.

### **Gründe:**

In Bezug auf die Feststellungen und die rechtliche Bewertung der Vorfälle wird auf die Ausführungen des DFB- Kontrollausschusses in dem zu Grunde liegenden Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat für den Abschuss von Konfetti und Luftschlängen aus dem Berliner Block mit einer folgenden fünfminütigen Spielunterbrechung - nach allgemeinen Sanktionskriterien - eine Geldstrafe von 10.000,- Euro beantragt. Der 1. FC Union Berlin hat dem nicht zugestimmt und vorgetragen, dass die Sanktionierung dieser nicht gefährdenden Konfettiaktion der Anhänger nicht verhältnismäßig und in Bezug auf präventive Fanarbeit kontraproduktiv sei.

Diesen Ausführungen kann nur zum Teil gefolgt werden. Nach Überprüfung durch das DFB-Sportgericht sind Gründe für eine grundsätzlich unzutreffende sportrechtliche Bewertung durch den Kontrollausschuss nicht ersichtlich. Die hier beantragte Sanktion bezieht sich ausdrücklich nicht auf ungefährliche, zulässige und auch wünschenswerte Ausdrucksformen einer lebendigen Fankultur. Unter Sanktionen gestellt ist vielmehr das über den Fanblock verteilte Abschießen von meterhohen Konfetti- und Luftschlängen aus zahlreichen

**Deutscher Fußball-Bund e.V.**

Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
**T** +49 69 6788-0  
**F** +49 69 6788-266  
**@** info@dfb.de  
**W** www.dfb.de

**Rechnungsanschrift:**

Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main  
**Präsident:** Bernd Neuendorf  
**Schatzmeister:** Stephan Grunwald  
**Generalsekretär:** Dr. Holger Blask

**Sitz:** Frankfurt/Main

**Registergericht:**  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
**Vereinsregister** 7007

**COMMERZBANK**

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00  
SWIFT COBAEFFXXX  
Gläubiger-IdNr. DE95ZZ00000071688



Abschussvorrichtungen in die Luft mit der Neigung in Richtung Innenraum bzw. Spielfeld. Damit wird, wenn nicht beabsichtigt, aber jedenfalls billigend in Kauf genommen, dass die abgeschossenen Luftschnüre und das Papiermaterial - auch unter Berücksichtigung der Windverhältnisse im Stadion - auf das Spielfeld geraten und zu Spielunterbrechungen führen können. Ein derartiges Handeln ist verboten, die mit dem Abschuss einer Vielzahl von Gegenständen in Kauf genommene Herbeiführung von Spielunterbrechungen kann dabei den ordnungsgemäßen Ablauf des Spielbetriebes in erheblicher Weise störend beeinflussen. Solche Unterbrechungen von außen sind auch geeignet, auf Verlauf und Ergebnis des Spiels einzuwirken

Der von den Berliner Anhängern verursachte Zustand hat das Spielgeschehen erheblich beeinträchtigt, weshalb entsprechende Beseitigungsmaßnahmen nötig und erforderlich geworden sind. Das Sportgericht geht allerdings zu Gunsten des 1. FC Union Berlin davon aus, dass die Papierstücke nicht vorsätzlich und gezielt zur Störung des Spiels auf das Spielfeld geschossen wurden und letztlich keine potentielle Gefahr für Spielbeteiligte entstanden ist. Unter Berücksichtigung dieser Aspekte, aber auch aufgrund der längeren Spielverzögerung, erscheint hier eine Sanktion in Höhe von 7.500,- € angemessen und gerechtfertigt, was auch der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit entspricht.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

**Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60528 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.**

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)



## I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

1. FC Union Berlin

19.11.2025

*Per E-Mail*

### **Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem 1. FC Union Berlin und dem VfB Stuttgart am 23.08.2025 in Berlin**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der 1. FC Union Berlin wird wegen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Union Berlin wird nachgelassen, hiervon einen Betrag in Höhe von bis zu 3.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der 1. FC Union Berlin hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Union Berlin.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht des Schiedsrichters Robert Hartmann sowie die schriftliche Stellungnahme des 1. FC Union Berlin.

#### **Ergänzende Begründung:**

In der 3. Spielminute wurde aus dem Berliner Fanblock Konfetti auf das Spielfeld geschossen. Das Spiel musste aufgrund der dadurch notwendigen Räumarbeiten auf dem Spielfeld für fünf Minuten unterbrochen werden.

Derartige Aktionen sind zu unterbinden, da der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs in erheblicher Weise gestört wird. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-



Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der o.g. Sachverhalt stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der erheblichen Spielverzögerung von fünf Minuten durch das Werfen bzw. Abschießen des Konfetti bzw. der dadurch notwendigen Räumarbeiten auf dem Spielfeld beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 10.000,- Euro, was der Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts in vergleichbaren Fällen in der Vergangenheit entspricht.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Donnerstag, 27.11.2025, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –